

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 299
29. Oktober 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2615/76 des Rates vom 21. Oktober 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2616/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2617/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2618/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2619/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2620/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2621/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen 23
- Verordnung (EWG) Nr. 2622/76 der Kommission vom 27. Oktober 1976 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch . . . 25
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2623/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 28

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 2624/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29
Verordnung (EWG) Nr. 2625/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30
Verordnung (EWG) Nr. 2626/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	33
Verordnung (EWG) Nr. 2627/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	35
Verordnung (EWG) Nr. 2628/76 der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker . . .	36

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/76 des Rates vom 4. Oktober 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1976)	37
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2615/76 DES RATES**

vom 21. Oktober 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen GemeinschaftenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽²⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75⁽³⁾, ändern.

Es erscheint zweckmäßig, an den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Änderungen vorzunehmen, ohne dabei die Grundsätze des Beamtenstatuts zu berühren, um eine angemessenere Anwendung der Beschäftigungsbedingungen auf das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt nur für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal und kann unter keinen Umständen einen Präzedenzfall für den europäischen öffentlichen Dienst darstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften*Artikel 1*

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften werden wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird der letzte Gedankenstrich aufgehoben.
2. Dem Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt :
„d) Der Bedienstete, der auf Zeit zur Besetzung einer aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt wird, die in dem Stellenplan aufgeführt ist, der dem Haushaltsplan für das betreffende Organ beigelegt ist.“
3. Artikel 4 letzter Absatz wird aufgehoben.
4. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt :
„Das Beschäftigungsverhältnis eines der in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten unterliegt folgenden Regeln :
— Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B, der Aufgaben wahrzunehmen hat, für die wissenschaftliche oder technische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren begründet ; das Beschäftigungsverhältnis kann verlängert werden.
— Das Beschäftigungsverhältnis eines mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Laufbahngruppe A oder B wird auf unbestimmte Dauer begründet.
— Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten der Laufbahngruppe C oder D wird auf unbestimmte oder bestimmte Dauer begründet.“
5. Dem Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt :
„Für die in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten werden jedoch die monatlichen Grundgehälter für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt :

⁽¹⁾ ABL Nr. C 100 vom 3. 5. 1976, S. 38.

⁽²⁾ ABL Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABL Nr. L 263 vom 11. 10. 1975, S. 1.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	105 887	111 748	117 609	123 470	129 331	135 192	—	—
A 2	93 469	99 061	104 653	110 245	115 837	121 429	—	—
A 3 L/A 3	76 640	81 533	86 426	91 319	96 212	101 105	105 998	110 891
A 4 L/A 4	63 679	67 497	71 315	75 133	78 951	82 769	86 587	90 405
A 5 L/A 5	52 068	55 348	58 628	61 908	65 188	68 468	71 748	75 028
A 6 L/A 6	44 538	47 120	49 702	52 284	54 866	57 448	60 030	62 612
A 7 L/A 7	37 926	39 969	42 012	44 055	46 098	48 141	—	—
A 8 L/A 8	33 193	34 644	—	—	—	—	—	—
B 1	44 538	47 120	49 702	52 284	54 866	57 448	60 030	62 612
B 2	38 197	40 132	42 067	44 002	45 937	47 872	49 807	51 742
B 3	31 528	33 141	34 754	36 367	37 980	39 593	41 206	42 819
B 4	26 851	28 249	29 647	31 045	32 443	33 841	35 239	36 637
B 5	23 675	24 805	25 935	27 065	—	—	—	—
C 1	26 071	27 245	28 419	29 593	30 768	31 942	33 116	34 290
C 2	22 287	23 361	24 434	25 508	26 581	27 655	28 728	29 820
C 3	20 603	21 522	22 442	23 361	24 281	25 201	26 120	27 040
C 4	18 306	19 174	20 042	20 910	21 779	22 647	23 515	24 384
C 5	16 617	17 435	18 253	19 071	—	—	—	—
D 1	19 222	20 193	21 164	22 135	23 106	24 077	25 048	26 019
D 2	17 233	18 101	18 970	19 838	20 706	21 575	22 443	23 311
D 3	15 804	16 621	17 438	18 255	19 072	19 889	20 706	21 523
D 4	14 780	15 495	16 209	16 923	—	—	—	—

6. Dem Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt :

„Artikel 72 gilt auch für die in Artikel 39 Absatz 2 genannten Bediensteten, die ein Ruhegehalt beziehen.“

7. Dem Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt :

„Beim Tode eines ehemaligen Bediensteten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) oder d), der ein Ruhegehalt bezieht oder vor dem 60. Lebensjahr aus dem Dienst ausgeschieden ist und beantragt hat, daß die Ruhegehaltszahlung bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, erhalten die in Anhang VIII Kapitel 4 des Statuts bezeichneten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente nach Maßgabe dieses Anhangs.“

8. Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung :

„Beim Ausscheiden aus dem Dienst hat ein Bediensteter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) oder d) Anspruch auf ein Ruhegehalt oder ein Abgangsgeld nach Maßgabe des Titels V Kapitel 3 des Statuts und des Anhangs VIII des Statuts.“

9. Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als zwei Tage je Monat der abgeleiteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens fünfzehn Tage und höchstens drei Monate. Für die in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Bediensteten darf die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat je abgeleitetes Dienstjahr betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser ein Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem ist der Ablauf der Kündigungsfrist während dieser Urlaubszeit in den genannten Grenzen gehemmt.“

10. Die Artikel 84 bis 98 werden aufgehoben

KAPITEL II

Übergangsbestimmungen

Artikel 2

- (1) Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die aus Forschungs- und Investitionsmitteln

besoldet werden und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienstverhältnis stehen, sind von der in Artikel 6 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften bezeichneten Stelle zum Abschluß eines Dienstvertrags nach Maßgabe des Titels II der Beschäftigungsbedingungen aufzufordern.

Der Vertrag wird an dem genannten Tag wirksam.

(2) Der Bedienstete wird nach Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften auf einem Dienstposten verwendet.

Der Bedienstete erhält ein Grundgehalt, das so berechnet ist, daß seine Nettobezüge mindestens gleich den ihm vor Abschluß des neuen Vertrages gezahlten Nettobezügen sind.

Zur Durchführung dieses Kapitels wird als Vergütung, auf die der Bedienstete auf der Grundlage seiner früheren Beschäftigungsbedingungen Anspruch hätte, ein Zwölftel des Gesamtbetrags der Jahresbezüge abzüglich der Gemeinschaftssteuer und der Beiträge an die einzelstaatlichen Versorgungs- und Sozialversicherungseinrichtungen zugrunde gelegt.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen werden die Familienzulagen berücksichtigt, die der Bedienstete nach der früheren Besoldungsregelung für den ersten Monat nach Abschluß seines neuen Vertrages erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt die gleichen Lasten eines Familienvorstands wie in dem betreffenden Monat gehabt hätte.

(3) Atomanlagenbedienstete und örtliche Bedienstete, die nach Maßgabe dieses Artikels als Bedienstete im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Be-

diensteten eingestellt werden, brauchen die Probezeit nach Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen nicht abzuleisten.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Atomanlagenbediensteten und örtlichen Bediensteten wird die in Artikel 77 Absatz 1 des Statuts geregelte Dienstzeit unter Berücksichtigung der Dienstjahre berechnet, die die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 eingestellten Bediensteten als Atomanlagenbedienstete oder als örtliche Bedienstete abgeleistet haben.

Für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VIII des Statuts werden jedoch allein die Dienstjahre in Betracht gezogen, die der Bedienstete als Bediensteter auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe d) abgeleistet hat.

(5) Kommen ein Atomanlagenbediensteter oder ein örtlicher Bediensteter der in Absatz 1 genannten Anforderung nicht binnen sechs Monaten nach, so wird ihr Beschäftigungsverhältnis gekündigt. In diesem Fall hat der Bedienstete Anspruch auf die Kündigungsfrist nach Artikel 98 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beziehungsweise nach der ihn betreffenden Regelung der Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten.

KAPITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. J. BRINKHORST

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2616/76 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1976****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	73,05
10.01 B	Hartweizen	123,54 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	55,31 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	36,18
10.04	Hafer	34,12
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	49,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	51,54 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	52,30 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	113,30
11.01 B	Mehl von Roggen	88,45
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	202,19
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	122,03

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2617/76 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1976****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1883/76⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976, S. 64.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,28
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,76	0,76	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2618/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1597/76 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/76 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1597/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommissi-

on Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 ⁽⁵⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 2. 7. 1976, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 22. 10. 1976, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 1. November 1976 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind (*)

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
		Lebendgewicht	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :		
	A. Hausrinder :		
	II. andere :		
	a) Kälber	46,240 (a)	46,240 (a)
01.02	b) andere :		
	1. Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (b)	—	46,240
	2. andere	46,240 (a)	46,240 (a)
		Nettogewicht	
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	II. von Rindern :		
	a) von Hausrindern :		
	1. frisch oder gekühlt :		
	aa) von Kälbern :		
	11. ganze oder halbe Tierkörper	87,856	87,856
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	70,285	70,285
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	105,427	105,427
	bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :		
	aaa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule leicht verknöchert sind (b)	—	87,856
	bbb) andere	87,856	87,856
	22. Vorderteil :		
aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (b)	—	70,285	
bbb) andere	70,285	70,285	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)	
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (b)	—	105,427
	bbb) andere	105,427	105,427
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	131,784	131,784
	22. Teilstücke ohne Knochen	150,742	150,742
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	131,784	131,784
	2. ohne Knochen	150,742	150,742

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurück-erstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2619/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 580/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/76⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 580/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1976, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 15. 10. 1976, S. 8.

ANHANG

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	21,68
	b) andere	0120	19,68
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	19,68
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	24,17
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	18,68
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	23,17
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	49,03	
II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	103,72	
III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	160,30	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	14,80
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	95,27
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	125,43
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	127,43
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	139,86
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	89,27
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	119,43
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	121,43
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	133,86
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	21,24
2. andere	1520	28,67	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	103,72	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	160,30	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	1820	30,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2220	per kg 0,8927 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 1,1943 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 1,3386 ⁽⁹⁾
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,8927 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 1,1943 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 1,3386 ⁽¹⁰⁾
II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :			
a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	31,71	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 1,0372 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,6030 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	188,59	
B. andere	3210	230,08	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽⁸⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 212,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 232,44 RE (a)	3320	15,00	
2. 232,44 RE (a) oder mehr	3419	126,63 ⁽¹¹⁾	

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 232,44 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 260,44 RE (a)	3520	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 260,44 RE (a) oder mehr	3618	126,63 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 280,44 RE (a) oder mehr	3718	126,63 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	126,63
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	145,13 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	122,31
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 150 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	4120	30,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	124,58
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	134,12
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	214,12
E. andere :			
I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	145,13	

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester :		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (*), hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 207,00 RE oder mehr (²)	4833	15,00
	bb) andere	4850	144,47
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (²) :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	131,44 (13)
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	131,44 (14)
	3. Kashkaval (²)	5030	131,44 (15)
	4. Schaf- oder Büfflkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (²)	5060	131,44 (15)
	5. andere	5120	131,44
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	98,58
	2. andere	5250	211,44
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	145,13
b) andere	5410	211,44	
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) (16)	5500	18,25
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	18,25
22.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	68,95
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	89,48

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	83,08
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
2.			
3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	66,81	
II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	6100	89,48	

Für die Fußnoten (1) bis (6) siehe die Fußnoten (1) bis (6) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (Abl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 6,00 RE;
- c) 8,70 RE.

(1*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
- b) 8,70 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 84,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,00 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 3,47 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (Abl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2620/76 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1976
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf den Gestehungspreis des betreffenden Verarbeitungserzeugnisses wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽⁵⁾, durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Ge-

treide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/75⁽⁷⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöpfung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung (EWG) Nr. 1921/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽⁹⁾, hat verschiedene Übergangsmaßnahmen für stärkehaltige Erzeugnisse vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁰⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Vom Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) zum GATT-Abkommen an ist die auf im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unter der Tarifnummer 07.06 A aufgeführte Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung, wie in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehen, auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus der Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes im Rahmen des GATT ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 1. 8. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/Tonne	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	5,89 ⁽¹⁾	4,39 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
11.01 C	Mehl von Gerste ^(*)	63,91	58,91
11.01 D	Mehl von Hafer ^(*)	60,03	55,03
11.01 E I	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ^(*)	88,34	83,34
11.01 E II	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen ^(*)	49,73	47,23
11.01 F	Mehl von Reis ^(*)	65,82	63,32
11.01 G	Mehl von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis ^(*)	53,01	50,51
11.02 A II	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen ^(*)	102,83	97,83
11.02 A III	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste ^(*)	63,91	58,91
11.02 A IV	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer ^(*)	60,03	55,03
11.02 A V a) 1	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, für die Brauereindustrie bestimmt ^(*)	88,34	83,34
11.02 A V a) 2	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, nicht für die Brauereindustrie bestimmt ^(*)	88,34	83,34
11.02 A V b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen ^(*)	49,73	47,23
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis ^(*)	65,82	63,32
11.02 A VII	Grobgrieß und Feingrieß von Getreide, außer von Weizen, Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis ^(*)	53,01	50,51
11.02 B I a) 1	Körner von Gerste, geschält (entspelzt) ^(*)	54,87	52,37
11.02 B I a) 2 aa)	gestutzter Hafer	33,68	31,18
11.02 B I a) 2 bb)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) ^(*)	57,53	55,03
11.02 B I b) 1	Körner von Gerste, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) ^(*)	54,87	52,37
11.02 B I b) 2	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) ^(*)	57,53	55,03

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/Tonne	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 B II a)	Körner von Weizen, geschält (entspelzt, auch geschnitten oder geschrotet (*)	94,96	92,46
11.02 B II b)	Körner von Roggen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (*)	74,79	72,29
11.02 B II c)	Körner von Mais, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (*)	76,58	74,08
11.02 B II d)	Körner von anderem Getreide als von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (*)	81,73	79,23
11.02 C I	Körner von Weizen, perlformig geschliffen (*)	113,73	111,23
11.02 C II	Körner von Roggen, perlformig geschliffen (*)	89,46	86,96
11.02 C III	Körner von Gerste, perlformig geschliffen (*)	86,83	81,83
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlformig geschliffen (*)	51,41	48,91
11.02 C V	Körner von Mais, perlformig geschliffen (*)	76,58	74,08
11.02 C VI	Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, perlformig geschliffen (*)	81,73	79,23
11.02 D I	Körner von Weizen, nur geschrotet (*)	73,41	70,91
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet (*)	57,94	55,44
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet (*)	35,88	33,38
11.02 D IV	Körner von Hafer, nur geschrotet (*)	33,68	31,18
11.02 D V	Körner von Mais, nur geschrotet (*)	49,73	47,23
11.02 D VI	Körner von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Mais, nur geschrotet (*)	53,01	50,51
11.02 E I a) 1	Getreidekörner von Gerste, gequetscht (*)	35,88	33,38
11.02 E I a) 2	Getreidekörner von Hafer, gequetscht (*)	33,68	31,18
11.02 E I b) 1	Flocken von Gerste (*)	70,46	65,46
11.02 E I b) 2	Flocken von Hafer (*)	66,14	61,14
11.02 E II a)	Körner, gequetscht, oder Flocken von Weizen (*)	130,14	125,14
11.02 E II b)	Körner, gequetscht, oder Flocken von Roggen (*)	102,83	97,83
11.02 E II c)	Körner, gequetscht, oder Flocken von Mais (*)	88,34	83,34
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis (*)	112,53	107,53

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/Tonne	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 E II d) 2	Körner, gequetscht, oder Flocken von Getreide, außer Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis, ausgenommen Flocken von Reis ⁽²⁾	94,14	89,14
11.02 F I	Pellets von Weizen ^(*)	130,14	125,14
11.02 F II	Pellets von Roggen ^(*)	102,83	97,83
11.02 F III	Pellets von Gerste ^(*)	63,91	58,91
11.02 F IV	Pellets von Hafer ^(*)	60,03	55,03
11.02 F V	Pellets von Mais ^(*)	88,34	83,34
11.02 F VI	Pellets von Reis ^(*)	65,82	63,32
11.02 F VII	Pellets von Getreide, außer von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais oder Reis ⁽²⁾	53,01	50,51
11.02 G I	Weizenkeime, auch gemahlen	57,14	52,14
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	39,73	34,73
11.06 A	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht	8,39	2,89 ⁽⁵⁾
11.06 B I	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, für die Stärkeherstellung bestimmt	69,00	49,00 ⁽⁵⁾
11.06 B II	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung geeignet, nicht für die Stärkeherstellung bestimmt	91,54	71,54 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	132,75	123,75
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	101,46	92,46
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	67,26 ⁽⁴⁾	58,26
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	52,53	43,53
11.07 B	Malz, geröstet	59,73 ⁽⁴⁾	50,73
11.08 A I	Stärke von Mais	69,00	52,00
11.08 A II	Stärke von Reis	90,16	64,66
11.08 A III	Stärke von Weizen	125,94	108,94
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	69,00	52,00

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/Tonne	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	69,00	26,00 ⁽⁵⁾
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	348,08	198,08
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ^(*) , als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	147,83	67,83
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ^(*) , außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	107,00	52,00
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	147,83	67,83
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	107,00	52,00
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 35 Gewichtshundertteilen	14,85	14,85
23.02 A I b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen	47,54	47,54
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke bis 28 Gewichtshundertteilen, bei denen entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	11,88	11,88
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, die in Nr. 23.02 A II a) des Tarifschemas nicht erfaßt sind	47,54	47,54
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	214,60	64,60

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnr. 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2621/76 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1976

zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 geregelt ; die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽³⁾ nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirt-

schaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽⁴⁾ um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1976, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RF/Tonne	
		Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	16,41	7,41
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	463,91	454,91
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	32,15	23,15
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	479,65	470,65
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	55,30	46,30
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	502,80	493,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2622/76 DER KOMMISSION
vom 27. Oktober 1976
zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügel-
fleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbeson-
 dere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die
 in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in
 der Verordnung (EWG) Nr. 1759/76 der Kommission
 vom 22. Juli 1976 zur Festsetzung der Einschleusungs-
 preise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch⁽³⁾ be-
 schriebenen Berechnungsmethoden für jedes Viertel-
 jahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
 Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 1759/76 für die Zeit vom 1. August 1976 bis zum
 31. Oktober 1976 festgesetzt worden sind, ist eine
 Neufestsetzung für die Zeit vom 1. November 1976
 bis zum 31. Januar 1977 erforderlich. Für diese Fest-
 setzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in
 der Zeit vom 1. Mai 1976 bis zum 30. September
 1976 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar
 und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß der
 Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Welt-
 markt Rechnung getragen werden, wenn der Preis der
 Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berech-
 nung des Einschleusungspreises für das vorherige Vier-
 teljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung
 aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober
 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berech-
 nung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises
 für Geflügelfleisch⁽⁴⁾ auf 3 v.H. festgesetzt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1976

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3
 v.H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige
 Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwick-
 lung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für
 die Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Januar 1977
 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar
 und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der Entwick-
 lung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur
 Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Ein-
 schleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden,
 sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der
 Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in
 Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Ein-
 schleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 dersel-
 ben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im
 Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und
 der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 BI des Gemeinsamen
 Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsoli-
 diert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch
 auf den Betrag begrenzt, der sich aus dieser Konsoli-
 dierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in
 Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch vom 1. November 1976 bis zum 31. Januar 1977

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungs-betrag
1	2	3	4
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:	RE/100 Stück	RE/100 Stück
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“	18,88	2,68
	B. andere :	RE/100 kg	RE/100 kg
	I. Hühner	63,15	10,07
	II. Enten	72,45	14,02
III. Gänse	74,64	12,82	
IV. Truthühner	80,38	11,32	
V. Perlhühner	106,30	16,70	
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerteilt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	79,35	12,64
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	90,22	14,38
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“	98,30	15,66
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	85,24	16,49
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	103,50	20,03
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“	115,00	22,25
	III. Gänse :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	106,63	18,31
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“	96,58	18,62
	IV. Truthühner	114,83	16,17
	V. Perlhühner	151,85	23,86

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2623/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt, der Tarifnummer 25.23, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 11,5 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigsten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Zement (einschließlich Zementklinker, auch gefärbt, ist der Plafond gemäß der oben genannten

Grundlage auf 526 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 22. Oktober 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. November 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2624/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen, der Tarifnummer 68.08, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 11,5 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zusätzlich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Platonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Mitglied der Kommission

Für Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen ist der Platond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 823 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 411 500 Rechnungseinheiten. Am 21. Oktober 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. November 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Rumänien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2625/76 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1976

**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		(RE / Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	10,00 0
10.01 B	Hartweizen	45,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 für Ausfuhren nach : — Sri Lanka — den anderen Drittländern — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	70,00 57,00 54,00 49,00 49,00 39,00 39,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	48,00 48,00 48,00 48,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	120,00 120,00 120,00
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	57,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2626/76 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1976****zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2346/76⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2613/76⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um

mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁶⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽⁸⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2346/76 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 29. 9. 1976, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	92,97	87,97
11.01 E II ⁽²⁾	52,35	49,85
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	92,97	87,97
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	92,97	87,97
11.02 A V b) ⁽²⁾	52,35	49,85
11.02 B II c) ⁽²⁾	80,69	78,19
11.02 C V ⁽²⁾	80,69	78,19
11.02 D V ⁽²⁾	52,35	49,85
11.02 E II c) ⁽²⁾	92,97	87,97
11.02 F V ⁽²⁾	92,97	87,97
11.02 G II	41,65	36,65
11.06 B I	73,14	53,14 ⁽⁵⁾
11.06 B II	95,68	75,68 ⁽⁵⁾
11.08 A I	73,14	56,14
11.08 A IV	73,14	56,14
11.08 A V	73,14	28,07 ⁽⁵⁾
17.02 B II a) ⁽³⁾	153,23	73,23
17.02 B II b) ⁽³⁾	111,14	56,14
17.05 B I	153,23	73,23
17.05 B II	111,14	56,14
23.03 A I	219,74	69,74

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnrn. 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2627/76 DER KOMMISSION
vom 28. Oktober 1976
zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/76⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2374/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,1868 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 268 vom 1. 10. 1976, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1976, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/76 DER KOMMISSION**vom 28. Oktober 1976****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2614/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1976, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Weißzucker	18,68
	B. Rohrzucker	18,56 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/76 des Rates vom 4. Oktober 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 13. Oktober 1976)

Seite 7, Anhang B

Die beiden letzten Spalten der Warengruppen Nrn. 15, 16 und 17 sind wie folgt zu lesen :

Höchstmengen	
Vom 1. 9. 1976 bis 31. 12. 1976	1977
1 356	4 480
1 400	4 620
138	456

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

		<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle, Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band im 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5), Gütevorschriften	24,00
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	3,40
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80

EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxidation mit Peroxydisulfat	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40

EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen . . .	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften . .	6,10
EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Vertrieb GmbH
Burggrafenstraße 4-7, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.